

Nachweis, daß die Übererfüllung der Erlöse zu einer Übererfüllung der geplanten Jahreserlöse führt. Hierfür ist eine Bestätigung des Rates des Kreises erforderlich und der Deutschen Bauern-Bank vorzulegen.

5. Stellt die LPG bei der Erarbeitung des operativen Quartals-Finanzplanes fest, daß die Einhaltung des Quartalszieles des bestätigten Betriebsplanes nicht gewährleistet ist, so hat der Vorstand der LPG sofort Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung

* zu erarbeiten, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Können die Erlösausfälle bzw. Ausgabenüberschreitungen erst in den folgenden Quartalen aufgeholt bzw. innerhalb des Planjahres nicht mehr ausgeglichen werden, so ist die Uriterschreitung geplanter Erlöse bzw. die Überschreitung geplanter Ausgaben von der für das Quartal im Betriebsplan vorgesehenen Vorschußsumme im operativen Finanzplan durch die LPG abzusetzen. Die Vorschußzahlung für Arbeitseinheiten in diesem Quartal ist auf dieser Grundlage durch die LPG neu zu berechnen. Treten durch die notwendige Neuberechnung der Vorschußzahlung für das betreffende Quartal Härtefälle auf, kann die Summe der Erlösunterschreitungen bzw. Ausgabenüberschreitungen von der Vorschußsumme der restlichen Monate bis zum Jahresende abgesetzt werden.

Operative Quartals-Finanzpläne, die von den Quartals-Kennziffern des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — abweichen, bedürfen als Grundlage für die Bereitstellung von Mitteln für die Vorschußzahlung der Bestätigung durch den Rat des Kreises. Die LPG hat in diesem Falle einen Maßnahmenplan zur Aufholung der Planrückstände mit einzureichen. Der Rat des Kreises ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmenplan zu überprüfen und zu bestätigen.

6. Werden im Laufe des Quartals die im operativen Finanzplan für die einzelnen Monate geplanten Erlöse aus Produktion und Leistungen nicht erfüllt bzw. die geplanten Ausgaben überschritten, so ist die Summe der Erlösunterschreitung bzw. der Ausgabenüberschreitung von der Vorschußsumme des folgenden Monats durch die LPG abzusetzen.

Die LPG, die zwischen den Abrechnungsperioden Abschlagszahlungen vornehmen, haben die Verminderung der Mittel für die Vorschußzahlung sowohl auf die Abschlagszahlung als auch auf die Monatsabrechnung zu verteilen.

Die Deutsche Bauern-Bank ist nicht berechtigt, über den sich aus der Planerfüllung des Vormonats ergebenden verminderten Betrag hinaus Mittel für die Vorschußzahlung bereitzustellen.

Treten dadurch Härtefälle auf, können solche LPG beantragen, daß die Summe der Erlösunterschreitung bzw. der Ausgabenüberschreitung von der Vorschußsumme des folgenden Monats, bzw. wenn notwendig, der restlichen Monate bis zum Jahresende abgesetzt wird. Dieser Antrag ist durch den Rat des Kreises zu bestätigen. Auf der Grundlage dieser Bestätigung stellt die Deutsche Bauern-Bank die Mittel für die weitere Vorschußzahlung bereit.

7. Treten in LPG Ausgabenüberschreitungen für die Produktion durch vorfristige Lieferung und Leistungen vor den im Betriebsplan vorgesehenen

Terminen auf, so sind diese Ausgaben durch die Deutsche Bauern-Bank bis zum Zeitpunkt der geplanten Finanzierung durch außerplanmäßige Kredite zu finanzieren. Die LPG haben in solchen Fällen den Nachweis zu erbringen, daß es sich bei den Ausgabenüberschreitungen um Ausgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt geplant sind, handelt. In diesen Fällen führen Ausgabenüberschreitungen nicht zu Vorschußkürzungen.

Die Rückführung dieser außerplanmäßigen Kredite hat zum Zeitpunkt der im Betriebsplan vorgesehenen Inanspruchnahme zu erfolgen.

8. Treten durch Produktionsausfälle, Erlösunterschreitungen bzw. Ausgabenüberschreitungen und die entsprechend Abschnitt III in diesen Fällen zutreffenden Maßnahmen in einzelnen LPG Typ III Härtefälle auf, können zusätzlich Mittel für die Vorschußzahlung als vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredite auf Antrag der LPG Typ III durch Beschluß des Rates des Kreises bereitgestellt werden.

Die Gewährung vorläufiger außerplanmäßiger Überbrückungskredite darf dabei höchstens bis zur Höhe der für die Jahresendauszahlung geplanten Summe erfolgen.

Mit dem Antrag der LPG Typ III auf vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredit, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist dem Rat des Kreises ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Maßnahmenplan zur Aufholung der Planrückstände zu übergeben. In diesem Maßnahmenplan sind konkrete, kontrollierbare Festlegungen zur Sicherung der Planerfüllung aufzunehmen (Zusatzproduktion, Kosteneinsparungen usw.).

Die Deutsche Bauern-Bank leistet die Vorschußzahlung auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte der Kreise. Dazu ist ihr neben dem Beschluß bekanntzugeben, bis zu welchem Termin in welcher Höhe die Ausfälle lt. Maßnahmenplan aufgeholt werden. Die dafür bereitgestellten Mittel sind als vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredite auszuweisen. Die Mittel, die von der LPG Typ III in den folgenden Monaten durch Aufholung der Ausfälle erarbeitet werden, sind für die Rückzahlung des vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredites zu verwenden, bevor der Vorschuß für Arbeitseinheiten in der ursprünglich geplanten Höhe gezahlt werden kann.

Der vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredit ist spätestens am Jahresende abzudecken. Die Kreditabdeckung erfolgt aus außerplanmäßig erwirtschafteten Geldeinkünften und den für die Jahresendauszahlung vorgesehenen Mitteln.

Die Räte der Bezirke berichten dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft jeweils zum Stichtag 30. Juni, 30. September und 30. November 1963 bis zum 25. des darauf folgenden Monats, welche vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredite vom 1. Januar 1963 bis zum Ende des Berichtszeitraumes von den Räten der Kreise beschlossen wurden.

IV.

Rückzahlungspflicht für überfällige und Überbrückungskredite

1. Die Rückzahlungspflicht für überfällige und Überbrückungskredite beginnt für LPG Typ III mit